Arenenberg
Pflanzenschutzdienst

Thurgau

Reglement zur Unterstützung der Reinigung von Rübenrodegeräten und Verlademäusen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases

Hintergrund

1. Erdmandelgras ist eine nicht einheimische Pflanze und wird als invasiver Neophyt eingestuft. Gemäss §18b der kantonalen Landwirtschaftsverordnung [RB 910.11] ist im Kanton Thurgau das Erdmandelgras ein meldepflichtiges Gras. Meldepflichtig sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschaftenden betroffener Parzellen. Bei Bekämpfungsmassnahmen muss vorgängig der kantonale Pflanzenschutzdienst miteinbezogen werden.

   Eine Verschleppung des Erdmandelgras soll mit gezielten Massnahmen wie die Fachgerechte Reinigung von Maschinen auf dem befallenen Feld verhindert werden.

2. Bei der Rodung und dem Verlad von Rüben kann Erdmandelgras von einer Parzelle zur anderen, aber auch überregional verschleppt werden. Eine wirksame Massnahme um das zu unterbinden, ist die Reinigung der Rübenroder und der Verlademaus im abgeernteten Rübenfeld. Dadurch entstehen Zusatzkosten bei einer Nassreinigung auf dem befallenen Feld. Den Reinigungsaufwand haben zwei unabhängige Rodeorganisationen für den kantonalen Pflanzenschutzdienst geschätzt.

3. Die Schätzungskommission Pflanzenschutz hat an ihrer Sitzung vom 24. August 2023 entschieden, dass die Reinigung von Rübenroder und der Verlademaus aus dem Pflanzenschutzfonds mit 50% der Kosten, aber maximal Fr.500.- pro Reinigung unterstützt werden kann, sofern die Entschädigungskriterien dieses Reglements erfüllt sind. Abschliessend entscheidet der kantonale Pflanzenschutzdienst über die Entschädigungswürdigkeit. Er legt auch die Entschädigungshöhe fest.

Entschädigungskriterien

1. Anträge können nur für Parzellen gestellt werden, welche öffentlich als mit Erdmandelgras befallen im ThurGIS einsehbar und markiert sind, sowie Bekämpfungsmassnahmen unter Einbezug des kantonalen Pflanzenschutzdienstes getroffen werden.

2. Anträge sind nur für Bewirtschaftende und Flächen möglich, die Beiträge an den Pflanzenschutzfonds entrichten und die Vorgaben gemäss Pflanzenschutzfonds erfüllen.

Arenenberg 8, 8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, beratung.arenenberg@tg.ch
www.bbz-arenenberg.ch

3. Der Antrag für einen Entschädigungsanteil an den Pflanzenschutzfonds, kann nur durch die Bewirtschaftenden erfolgen. Der unterschriebene Antrag enthält Angaben zur Adresse, der betroffenen Parzelle mit Parzellennummer inkl. Flächenangabe, Kultur und die Rechnung für die Reinigung des Rübenroders oder der Verlademaus.

21. September 2023

Arenenberg
Pflanzenschutzdienst